

Reglement über die Abfallentsorgung

vom 15. August 2001

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 31b und Art. 32a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015), Art. 76bis des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 18 der Gemeindeordnung folgendes

Reglement über die Abfallentsorgung

A. Allgemeine Bestimmungen

*Geltungsbereich /
Finanzierung*

Art. 1

Das Reglement gilt für:

- a) das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wittenbach,
- b) alle Abfälle, soweit für sie keine besonderen Bestimmungen gelten.

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Sonderregelungen treffen. Das gesetzliche Verfahren für den Erlass solcher Regelungen (Art. 36 und 121 ff. des Gemeindegesetzes) bleibt vorbehalten.

Die Abfallentsorgung wird (mit Ausnahme von Aufwendungen nach Art. 16 dieses Reglements) gemäss Art. 21 der Haushaltverordnung als Spezialfinanzierung geführt.

Zweck

Art. 2

Das Reglement bezweckt die umweltschonende, zweckmässige und geordnete Abfallbewirtschaftung und -entsorgung.

Zuständigkeit

Art. 3

Die Abfallentsorgung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation und der Durchführung von Teilgebieten der Aufgabe beauftragen.

Zweckverband

Art. 4

Die Politische Gemeinde ist Mitglied der Organisation für die gemeinsame Kehrichtentsorgung der Gemeinwesen der Abfallregion St. Gallen-Rorschach-Appenzell (nachfolgend „Organisation“ genannt). Die Gemeinwesen dieser Organisation sind überein gekommen, für das Einsammeln, das Transportieren und das Verbrennen des Kehrichts eine einheitliche Gebühr nach dem Verursacherprinzip (Kehrichtsackgebühr) zu erheben.

Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.

Obligatorium

Art. 5

Abfälle sind der Kehrichtabfuhr bzw. den Sammelstellen zu übergeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.

Davon ausgenommen bleiben wiederverwertbare (recyclierbare) und kompostierbare Abfälle.

Einleitungsverbot

Art. 6

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation eingeleitet werden. Das Abgiessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.

Information

Art. 7

Die Politische Gemeinde oder von ihr ermächtigte Institutionen fördern eine umweltgerechte, nachhaltige Abfallbewirtschaftung. Sie informieren und beraten periodisch, wie Abfälle vermieden, vermindert oder verwertet werden können.

B. Organisation der Kehrichtentsorgung

Abfahren

Art. 8

Der obligatorischen Kehrichtabfuhr sind folgende Abfälle mitzugeben:

- a) aus Haushalten stammende Siedlungsabfälle,
- b) andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung,
- c) Sperrgut.

Die Anforderungen an die Kehrichtgebinde werden vom Gemeinderat gestützt auf die Vorgaben der Organisation festgelegt.

Kehrachtsäcke und Sperrgutgebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen oder keine Gebührenmarke tragen, werden nicht abgeführt.

Ausgeschlossene Abfälle

Art. 9

Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Massgebend sind die speziellen Weisungen. Sie werden vom Gemeinderat gestützt auf die Vorgaben der Organisation festgelegt.

Ausschlüsse und Sonderregelungen

Art. 10

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen:

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Stauden und Sträucher
- Altpapier und Karton, für welche eine Sonderabfuhr organisiert wird
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in ungekühltem Zustand
- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- und Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde in der Regel auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

Wiederverwertbare Abfälle

Art. 11

Zur Verwertung kompostierbarer Abfälle oder wiederverwertbarer Abfälle und Materialien wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Öl, Batterien, Konservendosen, Altpneus, Entladungslampen, Küchenabfällen usw. werden besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet.

Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.

*Kompostierung organischer
Abfälle*

Art. 12

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.

Garten- und Haushaltabfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung eintreten.

Sonderabfälle

Art. 13

Sonderabfälle dürfen nicht der Abfuhr mitgegeben werden. Sie sind in erster Linie den Verkaufsstellen zurückzugeben.

Kleinmengen von Sonderabfällen (Publikumsprodukte) bis 25 kg können der von der Gemeinde bezeichneten Giftsammelstelle abgegeben werden.

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben müssen von den Betrieben gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (SR 814.014) separat und auf eigene Kosten über eine berechnigte Fachfirma entsorgt werden.

Abfälle und Deponie

Art. 14

Für Deponien zugelassene Abfälle wie Erdmaterial, Bauschutt, Steine, usw. sind vom Verursacher auf eigene Kosten abzuführen.

*Gewerbe- und
Industrieabfälle*

Art. 15

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.

Insbesondere gelten die von den zuständigen Verbänden und Verwaltungsdienststellen erlassenen Weisungen.

Tierische Abfälle, Tierkörper

Art. 16

Die Abfuhr und Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Gemeinderates.

Für die Bereitstellung von Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind vom Verursacher besondere Gefässe zu verwenden.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien zuständiger öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Abstellplätze

Art. 17

Für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container) sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Bereitstellung

Art. 18

Die Abfälle sind unmittelbar an der Sammelroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. In den Wintermonaten ist auch auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wege), sind zur nächsten, vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften nicht über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Kehrichtsäcke sind zugeschnürt bereitzustellen.

Die Bereitstellung am Vortag ist nicht gestattet.

Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtag vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Die Anwohner sind für die Sauberhaltung der Sammelstellen verantwortlich.

Abfallsammelbehälter

Art. 19

Als Abfallsammelbehälter für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke und für Gewerbebetriebe die Normalcontainer mit 800 Liter Inhalt zulässig.

Andere geeignete Abfallsammelbehälter sind, allerdings auch nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet.

Die offiziellen Kehrichtsäcke sind erhältlich in vier Grössen mit 17 Litern, 35 Litern, 60 Litern und 110 Litern Inhalt.

Die Organisation regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Der Gemeinderat erlässt für die Häckseltour separate Vorschriften für die Bereitstellung, ebenso für die Entsorgungsmöglichkeiten beim Grüngut.

Unzulässige Bereitstellung

Art. 20

Von der Kehrichtabfuhr werden zurückgelassen:

- defekte, überfüllte und nicht zugelassene Abfallsammelbehälter,
- unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel,
- Gebinde, die sonst nicht den Vorschriften entsprechen,
- Materialien, die für die Abfuhr nicht zugelassen sind.

***Anschaffung und Unterhalt
der Abfallsammelbehälter***

Art. 21

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.

Für Mehrfamilienhäuser mit mindestens 8 Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern für die Bereitstellung von Gebührensäcken vorschreiben.

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfallsammelbehältern.

Termine Kehrichtabfuhr

Art. 22

Der Gemeinderat legt die Orte, Daten und Zeiten der Kehricht- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

C. Gebühren

Gebühren

Art. 23

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung eine Grundgebühr je Haushalt und Gewerbe- oder Industriebetrieb sowie eine Sack-, Container- oder Sperrgutgebühr. Die Sackgebühr bemisst sich nach dem Volumen, die Gewerbecontainergebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Sperrgut ist mit Gebührenmarken abhängig vom Gewicht zu versehen.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Sperrige Abfälle, die nicht in einem offiziellen Kehrichtsack bereitgestellt werden können, sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Recyclierbare Abfälle nichtgewerblicher oder -industrieller Art können, soweit hierfür von der Gemeinde spezielle Sammelbehälter aufgestellt worden sind, gebührenfrei in diese Behälter gebracht werden.

Für die Entsorgung von Grüngut durch die Gemeinde wird eine Gebühr nach dem Volumen erhoben.

Für den Häckseldienst wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Für die Papier- und Kartonabfuhr kann eine Gebühr erhoben werden.

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die natürlichen und juristischen Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme der Abfuhr während des Jahres Eigentümer oder Nutzniesser des Gebäudes oder Stockwerkanteils sind. Der Erwerber einer Liegenschaft haftet für ausstehende Grundgebühren solidarisch mit dem Verkäufer des Grundstückes. Die Grundgebühr ist auch für Wohnungen und Gewerbe- oder Industriebetriebe zu entrichten, welche leer stehen. Sowohl für die Grundgebühren wie auch für die übrigen Gebühren der Abfallentsorgung besteht ein gesetzliches Pfandrecht.

D. Rechtsmittel

Rechtsmittel

Art. 24

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

E. Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 25

Vorsätzliche und fahrlässige Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Mit Busse und im Wiederholungsfall mit Haft oder Busse werden nicht in der Gemeinde wohnende Benützer von Entsorgungsanlagen der Gemeinde Wittenbach bestraft, wenn ihnen die ausnahmsweise Benützung der Anlagen nicht schriftlich von der Gemeinde bewilligt wurde.

F. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 26

Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff. des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Gemeinderat bestimmt, wann das Reglement in Kraft tritt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

Das Reglement über die Kehrriechtabfuhr der Politischen Gemeinde Wittenbach vom 21. Oktober 1997 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 24. Oktober 2001

Öffentlich aufgelegt vom: 12. September 2001 bis 11. Oktober 2001

Vom Baudepartement genehmigt am: 30. November 2001

gültig ab: 1. Januar 2002